Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2887

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, DP, FVP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes

- Drucksachen 2724, 2812 -

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom ..... 1956 (Bundesgesetzbl. I S. ...) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom **5. Oktober** 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 781) wird wie folgt geändert:
1. Artikel 1 Ziff. 5 wird wie folgt geändert:	1. Artikel 1 Ziff. 5 wird wie folgt geändert:
a) Der Buchstabe a erhält die folgende Fassung:	a) Der Buchstabe a erhält die folgende Fassung:
, a) Absatz 1 Ziff. 4 erhält die folgende Fassung:	, a) Absatz 1 Ziff. 4 erhält die folgende Fassung:
„4. nach Maßgabe einer Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 1959 geleistete Beiträge auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen (allgemeine Sparverträge, Sparverträge mit festgelegten Sparraten und *als steuerbegünstigt besonders anerkannte Kapitalansammlungsverträge),* wenn die angesammelten Beträge auf drei Jahre festgelegt werden. Bei	„4. nach Maßgabe einer Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 1959 geleistete Beiträge auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen (allgemeine Sparverträge, Sparverträge mit festgelegten Sparraten und **der Erwerb bestimmter neuausgegebener festverzinslicher Schuldverschreibungen, die auf Grund ihrer Ausgabebedingungen unter Berück-**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinallee 20, Telefon 3551

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
Sparverträgen mit festgelegten Sparraten sind auch die nach dem 31. Dezember 1958 geleisteten Beiträge Sonderausgaben, wenn mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1958 geleistet worden ist;“ ‘	**sichtigung ihres volkswirtschaftlichen Zwecks als besonders förderungsbedürftige anerkannt sind),** wenn die angesammelten Beträge auf drei Jahre festgelegt werden. Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten sind auch die nach dem 31. Dezember 1958 geleisteten Beiträge Sonderausgaben, wenn mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1958 geleistet worden ist;“ ‘
	b) Der Buchstabe c erhält die folgende Fassung:
	‚c) In Absatz 2 Ziff. 1 werden die Worte „vor Ablauf von zehn Jahren“ durch die Worte „vor Ablauf von drei Jahren“ ersetzt.‘
	c) Der Buchstabe f erhält folgende Fassung:
	‚ f) In Absatz 3 Ziff. 3 Buchstabe b wird im letzten Satz die Jahreszahl „1957“ durch die Jahreszahl „1958“ ersetzt und der folgende Satz angefügt:
	„Für die Veranlagungszeiträume 1956 bis 1958 gilt Satz 1 in folgender Fassung: Bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraumes das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöhen sich die im Buchstaben a bezeichneten Beträge von je 1000 Deutsche Mark auf je 2000 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1000 Deutsche Mark;“ ‘
b) Hinter dem Buchstaben f wird der folgende Buchstabe g angefügt:	d) Hinter dem Buchstaben f wird der folgende Buchstabe g angefügt:
‚g) Absatz 3 Ziff. 3 Buchstabe c *erhält die folgende Fassung:*	**‚g) In Absatz 3 Ziff. 3 Buchstabe c werden die folgenden Sätze angefügt:**
„c) übersteigen die Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 bis 4 die in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge, so kann der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte abgezogen wer-	**„Daneben können die in dem Veranlagungszeitraum 1956 nach dem 6. Oktober 1956 geleisteten Aufwendungen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 Ziff. 1 für Versicherun-**

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
den, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge. An die Stelle dieser Höchstgrenze treten, wenn es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte; dabei darf der Unterschiedsbetrag zwischen dieser Grenze und der Grenze von 50 vom Hundert der in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge nur für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 mit Ausnahme der Beiträge auf Grund von allgemeinen Sparverträgen oder Sparverträgen mit festgelegten Sparraten in Anspruch genommen werden.“	gen gegen Einmalbeitrag, für allgemeine Sparverträge und für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 6000 Deutsche Mark als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung nachweist, daß die die Beträge empfangenden Unternehmen sich verpflichten, die Beiträge zu allgemeinen Sparverträgen mindestens zu 70 vom Hundert, die Beiträge zu den Versicherungen gegen Einmalbeitrag und den Erlös der festverzinslichen Schuldverschreibungen mindestens zu 90 vom Hundert unmittelbar zur erststelligen langfristigen Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus und zur Finanzierung der durch ihn bedingten Kosten der Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen zu verwenden. Den in Satz 2 genannten Aufwendungen werden Aufwendungen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 4 für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen der Realkreditinstitute gleichgestellt, wenn der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung nachweist, daß diese sich verpflichtet haben, die Erlöse der begünstigten Schuldverschreibung mindestens zu 90 vom Hundert zur langfristigen Kreditversorgung der nichtbuchführungspflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe zu verwenden. Bei Beiträgen zu den Versicherungen gegen Einmalbeitrag und zu allgemeinen Sparverträgen können sich die Unternehmen statt dessen verpflichten, diese Beiträge in dem in Satz 2 bezeichneten Umfang für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen, deren Erlös mindestens zu 90 vom Hundert zu dem in Satz 2 und 3 bezeichneten Zweck bestimmt ist, zu verwenden und diese Schuldverschreibungen für mindestens drei Jahre nach näherer Maßgabe einer

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
	Rechtsverordnung festzulegen. Die Regelung in den Sätzen 2, 3 und 4 gilt auch für die in dem Veranlagungszeitraum 1957 vor dem 1. April 1957 geleisteten Aufwendungen der bezeichneten Art.“
2. In Artikel 3 Abs. 5 treten an die Stelle der beiden letzten Sätze die folgenden Sätze: „Für Beiträge im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 *und* Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1955, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, gilt für die Durchführung einer Nachversteuerung vom Veranlagungszeitraum 1956 ab § 10 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes entsprechend. Bei Aufwendungen für den Ersterwerb solcher festverzinslichen Schuldverschreibungen, die nicht von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegebene Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen oder andere Schuldverschreibungen sind, gilt dies nur, wenn *ihre Ausgabebedingungen denen der bezeichneten Wertpapiere entsprechen.* Satz 2 gilt nicht für Sparverträge mit festgelegten Sparraten, wenn die Einzahlungen über drei Jahre hinaus geleistet werden; in diesem Fall wird die Nachversteuerung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates besonders geregelt.“	2. In Artikel 3 Abs. 5 treten an die Stelle der beiden letzten Sätze die folgenden Sätze: „Für Beiträge im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. **2 und 4 in Verbindung mit** Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1955, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, gilt für die Durchführung einer Nachversteuerung vom Veranlagungszeitraum 1956 ab § 10 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes entsprechend. Bei Aufwendungen für den Ersterwerb solcher festverzinslicher Schuldverschreibungen, die nicht von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegebene Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen oder andere Schuldverschreibungen sind, gilt dies nur, wenn **die Aufwendungen durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach dem 6. Oktober 1956 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag anerkannt worden sind.** Satz 2 gilt nicht für Sparverträge mit festgelegten Sparraten, wenn die Einzahlungen über drei Jahre hinaus geleistet werden; in diesem Fall wird die Nachversteuerung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates besonders geregelt.“
§ 2	§ 2
(1) Die Vorschrift des § 1 Ziff. 1 Buchstabe a *ist* erstmals auf Sonderausgaben anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem ..... 1956 *(Tag der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes)* abgeschlossen worden sind.	Die Vorschriften des § 1 Ziff. 1 Buchstaben a **und b sind** erstmals auf Sonderausgaben anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem **6. Oktober** 1956 abgeschlossen worden sind.

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
2) Die Vorschrift des § 1 Ziff. 1 Buchstabe ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 56 anzuwenden.	
§ 3	§ 3
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. **Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.**
§ 4	§ 4
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert

Bonn, den 16. November 1956